

Widmung von Wegeflächen

Nach § 8 in Verbindung mit § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 mit Änderungen werden die im Bezirk Altona, Gemarkung Osdorf, Ortsteil 220, belegenen Verbreiterungsflächen im Igelweg vor Hausnummern 1 und 3 (Flurstücke 4916, 4918) und eine Eckabschrägungsfläche (Flurstück 5885) mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Hamburg, den 13. Dezember 2005

Das Bezirksamt Altona

Amtl. Anz. S. 2242

Entwidmung von öffentlichen Wegeflächen

Nach § 7 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41) werden die im Bezirk Hamburg-Mitte, Gemarkung Hamburg-Altstadt, liegenden öffentlichen Wegeflächen des Flurstücks 1853

1. Dalmannstraße,
2. Am Grasbrookhafen,
3. Am Dalmannkai teilweise,
4. Brooktor (Teilfläche A),
5. Brooktor (Teilfläche D) (Flurstück 1376 teilweise)

mit sofortiger Wirkung für den öffentlichen Verkehr entbehrl. entwidmet und aufgehoben.

Hamburg, den 6. Dezember 2005

Das Bezirksamt Hamburg-Mitte

Amtl. Anz. S. 2242

Entwidmung einer öffentlichen Wegefläche

Nach § 7 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41) wird die im Bezirk Hamburg-Mitte, Gemarkung St. Georg-Süd, liegende öffentliche Wegefläche Besenbinderhof (Flurstücke 2117, 2194 teilweise) mit sofortiger Wirkung für den öffentlichen Verkehr entbehrl. entwidmet und aufgehoben.

Hamburg, den 8. Dezember 2005

Das Bezirksamt Hamburg-Mitte

Amtl. Anz. S. 2242

Widmung der Wegefläche Feldblick (Flurstück 1190 teilweise)

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83), zuletzt geändert am 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 251), wird die im Bezirk Wandsbek, Ortsteil 522, Gemarkung Duvenstedt, belegene Wegeteilfläche Feldblick (Flurstück 1190 teilweise) aus Rechtssicherheitsgründen von Trilluper Weg bis Hauseinfahrt Nummer 23 für den öffentlichen Fußgänger- und Radfahrerverkehr und von der Einfahrt Hausnummer 23 bis zur Kehre Feldblick für den Anliegerverkehr mit sofortiger Wirkung gewidmet.

Hamburg, den 13. Dezember 2005

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 2242

Veränderung der Benutzbarkeit einer öffentlichen Straßenfläche – Teilbereich der Boltenhagener Straße, Stichstraße (Flurstück 6375 teilweise)

Die Widmung der öffentlichen Straßenteilfläche Boltenhagener Straße im Bezirk Wandsbek, Ortsteil 526, Gemarkung Rahlstedt, nach westlicher Richtung abzweigende Stichstraße der Boltenhagener Straße, vor den Häusern Nummern 13–24, wird für den Fahrzeugverkehr aufgehoben und durch eine Widmung nur noch für den Fußgänger- sowie den Radfahrerverkehr ersetzt.

Hamburg, den 16. Dezember 2005

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 2242

Änderung der Prüfungsordnung der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer für die Durchführung der Fortbildungsprüfung Geprüfter Rechtsfachwirt/ Geprüfte Rechtsfachwirtin

Auf Grund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer vom 24. August 2005 wird die Prüfungsordnung vom 11. Februar 2003 (Amtl. Anz. Nr. 22 vom 21. Februar 2003 S. 724) gemäß § 56 Absatz 1 des Berufsbildungsgesetzes in Verbindung mit § 47 Absätze 1 und 2 des Berufsbildungsgesetzes und § 71 Absatz 4 des Berufsbildungsgesetzes und § 79 Absatz 4 des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931) in der zurzeit geltenden Fassung geändert. Die Änderung der Prüfungsordnung wurde von der Behörde für Bildung und Sport mit Schreiben vom 15. November 2005 gemäß § 47 Absatz 1 des Berufsbildungsgesetzes genehmigt.

Artikel 1

§ 17 erhält folgende Fassung:

„§ 17

Rücktritt und Nichtteilnahme

(1) Der Rücktritt ist nur bis zum Beginn des schriftlichen Teils der Prüfung möglich. Er ist ausdrücklich gegenüber der Kammer oder dem Aufsichtführenden schriftlich zu erklären. Nimmt ein Prüfungsbewerber, der nicht bis zum Beginn des schriftlichen Teils der Prüfung zurückgetreten ist, an der Prüfung ganz oder teilweise nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(2) Ist der Prüfungsbewerber aus einem wichtigen Grund verhindert, an der Prüfung teilzunehmen, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Tritt die Verhinderung nach Beginn der Prüfung ein, so können auf Antrag bereits erbrachte, in sich abgeschlossene Prüfungsleistungen anerkannt werden.

(3) Sind die Voraussetzungen nach Absatz 2 gegeben, so kann die Prüfung beim nächstmöglichen Prüfungstermin fortgesetzt werden.

(4) Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet der Prüfungsausschuss.

Artikel 2

Artikel 1 tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft.

Hamburg, den 22. November 2005

Hanseatische Rechtsanwaltskammer

Axel C. Filges, Präsident

Amtl. Anz. S. 2242

**Prüfungsordnung
der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer
für die Abschluss- und Zwischenprüfungen
in den Ausbildungsberufen
Rechtsanwaltsfachangestellte(r),
Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte(r)**

Auf Grund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer vom 24. August 2005 erlässt die Hanseatische Rechtsanwaltskammer als zuständige Stelle nach § 47 Absätze 1 und 2 in Verbindung mit § 79 Absatz 4 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931) in der zurzeit geltenden Fassung die folgende Prüfungsordnung für Zwischen- und Abschlussprüfungen in den Ausbildungsberufen Rechtsanwaltsfachangestellte/r, Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte/r.

Teil A

Abschlussprüfung

Erster Abschnitt

Prüfungsausschüsse

§ 1

Errichtung, Zusammensetzung und Berufung

(1) Für die Abnahme der Abschlussprüfung richtet die Hanseatische Rechtsanwaltskammer Prüfungsausschüsse (§ 39 Absatz 1 Satz 1 BBiG) ein.

(2) Bei Bedarf, insbesondere bei einer großen Anzahl von Prüfungsbewerbern und bei besonderen Anforderungen in der Ausbildungsordnung, können mehrere Prüfungsausschüsse errichtet werden.

(3) Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, im Falle der Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf „Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte(r)“ aus sechs Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Ausbildungsberufe sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein (§ 40 Absatz 1 BBiG).

(4) Dem Prüfungsausschuss müssen als Mitglieder Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens ein Lehrer einer berufsbildenden Schule angehören. Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sein. Die Mitglieder haben Stellvertreter (§ 40 Absatz 2 BBiG). Hiervon darf nur abgewichen werden, wenn andernfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann (§ 40 Absatz 5 BBiG).

(5) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden von der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer für drei Jahre berufen (§ 40 Absatz 3 Satz 1 BBiG).

(6) Die Arbeitnehmermitglieder werden auf Vorschlag der im Bezirk der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer bestehenden Gewerkschaften und selbstständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung berufen (§ 40 Absatz 3 Satz 2 BBiG).

(7) Lehrer von berufsbildenden Schulen werden im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen (§ 40 Absatz 3 Satz 3 BBiG).

(8) Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft diese insoweit nach pflichtgemäßen Ermessen (§ 40 Absatz 3 Satz 4 BBiG).

(9) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Prüfungsausschüsse können nach Anhören der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden (§ 40 Absatz 3 Satz 5 BBiG).

(10) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer mit Genehmigung der zuständigen Behörde festgesetzt wird (§ 40 Absatz 4 BBiG).

(11) Scheidet ein Mitglied des Prüfungsausschusses während der Amtszeit aus, so ist ein neues Mitglied dieser Gruppe für die verbleibende Zeit zu berufen.

§ 2

Befangenheit

(1) Bei der Zulassung und Prüfung dürfen Prüfungsausschussmitglieder nicht mitwirken, die mit dem Prüfungsbewerber verheiratet oder verheiratet gewesen oder in gerader Linie mit ihm verwandt oder verschwägert oder durch Annahme als Kind verbunden oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert sind, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht.

(2) Mitwirken sollen ebenfalls nicht der Auszubildende und der Ausbilder, soweit nicht besondere Umstände eine Mitwirkung zulassen oder erfordern.

(3) Prüfungsausschussmitglieder, die sich befangen fühlen, oder Prüfungsteilnehmer, die die Besorgnis der Befangenheit geltend machen wollen, haben dies der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss.

(4) Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft die Hanseatische Rechtsanwaltskammer, während der Prüfung der Prüfungsausschuss.

(5) Wenn infolge der Befangenheit eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich ist, kann die Hanseatische Rechtsanwaltskammer die Durchführung der Prüfung einem anderen Prüfungsausschuss übertragen, erforderlichenfalls eine andere Rechtsanwaltskammer ersuchen, die Prüfung durchzuführen. Das Gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet ist.

§ 3

Vorsitzendes Mitglied, Beschlussfähigkeit, Abstimmung
(§ 41 BBiG)

(1) Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte ein Vorsitzendes Mitglied und dessen Stellvertreter. Das Vor-